



VII. 1.
549. 2.

Pa. 13.
2.

EDICT

Wie es

**zu Verfürkung der
INQUISITIONEN**

Wegen des

Vorspanns und der Diäten

zu halten sey,

Wann

**FISCALe zu Untersuchungen
ausgeschicket werden.**

De Dato Berlin/ den 30. Januarii 1737.

M A G D E B U R G.

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.



KOEN FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Wir **F**riederich Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu Branden-

burg, des Heil. Römischen Reichs Erg-Cämmerer und Chur-
Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin/
Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein, der
Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir jüngsthin allergnädigst
verordnet, daß die Fiscalischen und Criminal-Processe überall in Un-
seren Provinzien und Landen äusserst beschleuniget, und auf das kürzeste,
so viel es immer möglich, zu Ende gebracht werden sollen; Uns aber aller-
unterthänigst angezeiaet worden, was massen unter den Ursachen, wodurch
solche und die Inquisitiones auf dem Lande nicht allein verlängert werden,
sondern auch wohl gar liegen und stecken bleiben, hauptsächlich diese mit
sey, daß den Fiscalen, welchen von Unseren Collegiis, oder von dem General-
Fiscal Commission zur Inquisition und Untersuchung aufgetragen
worden, der dazu nöthige Vorrspann und die Diäten schwer gemachet,
oder dieselben damit aufgehhalten werden, wodurch selbige und fürnemlich
einige der Fiscale, welche keine Befoldung haben, zuweilen gleichsam nicht
im Stande zu seyn vermeynen, dahin zu reisen, und das Aufgetragene
so

KOEN FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

2

so prompt und so gründlich / wie es geschehen soll / in loco zu verrichten /
folglich die Inquisitiones solchergestalt oft sehr verzögert würden: Als
ordnen / setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst.

I.

Daß wann von einem Collegio, oder mit Vorwissen des Chefs vom
Departement der Criminal-Sachen / von dem zeitigen General-Fiscal
jemand von den Fiscalen auf das Land geschicket wird, um eine Inquisiti-
on und Untersuchung daselbst vorzunehmen / ihm zu solchem Ende ein
Vorspann-Paß auf 3. Stadt- oder 4. Bauer-Pferde von Unsern Regie-
rungen oder Krieges- und Domainen-Cammern unentgeltlich gegeben, und
selbiger auf das schleunigste abgefertiget und fortgeschicket werden soll.

II.

Da es auch billig ist / daß den Fiscalen in solchen Fällen während
ihrer Verreysung und Arbeit außer dem Orte ihrer ordinairen Wohnung
ein gewisses an Diäten täglich gereicht werde: So soll in dem Fall,
wenn der Inquisitus des Vermögens ist, die auf die Inquisition verwand-
ten Kosten zu erstatten, der Fiscal, er stehe in Besoldung oder nicht, täglich
Einen Rthlr. an Diäten nebst dem freyen Vorspann bekommen, und die-
se betragenden Diäten von solchen Inquisitis den Fiscalen nach geendigter
Inquisition bezahlet werden; Jedoch ist alsdenn unter solchen Diäten-
Geldern die Bezahlung aller Arbeit mit begriffen, welche in solchen Tagen
von ihnen geschehen / ohne daß sie dafür etwas besonders specificiren/
pretendiren oder nehmen sollen, bey Verlust der Diäten-Gelder.

III.

Dafern aber der Inquisitus nichts im Vermögen hat, soll Fiscalis
nebst dem Vorspann an Diäten täglich meh: nicht als 16. Groschen haben/
und solche Diäten entweder von dem Collegio, worunter der Inquirendus
stehet, oder welches den Inquisitions-Process zu dirigiren hat, aus den in
jeder Provinz zu Diäten und Malestz- oder Process-Kosten destinierten
Fonds, und wo solche nicht zureichen, aus den Straf-Gefällen hergeschos-
sen, die Zeit aber, auf wie viel Tage die Diäten zu bezahlen sind, von dem
Chef des Collegii, der ihn abschicket, determiniret und attestiret, oder
aber nach geendigter Inquisition auf die von dem Fiscal auf seine Pflicht
zu übergebende Specification der dazu allein würcklich zugebrachten Tage
die Diäten so gleich baar bezahlet werden.

IV.

Dahingegen müssen die Fscale ihre Pflicht hierunter in allen Stü-
cken gehörig wahrnehmen / die Inquisitiones mit allem Fleiß und Ernst
eyffrigt und schleunigst treiben, auch mit Solidität und Legalität würck-
lich zu Ende bringen, keinesweges aber aus Eigennutz solche verzögern
und aufhalten / auch wenn sie mehr als eine Inquisition auf einer Reise zu
thun haben, nicht doppelte Diäten ansehen; wiederignfalls dieselben nicht
allein aller Diäten in beyden vorgedachten Fällen gänzlich verlustig seyn
sollen, sondern sie haben auch noch dafür nachdrückliche Behandlung zu
gewärtigen.

V. Sollen

V.

Sollen die Collegia jedesmahl dahin sehen, daß sie in causis ad huc valde dubiis & levioribus nicht so gleich Fiscale zur Inquisition abschicken, sondern sich vielmehr der in vielen Städten und Orten befindlichen geschickten Richter, Beamten oder anderer der Orten verhandener Bedienten, wann es ohne sonderliches Bedencken geschehen kan, zur General-Inquisition in Städten und nahe gelegenen Dörffern gebrauchen, damit die Inquisitions-Kosten nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen gehäuffet werden mögen; Gestalt denn auch

VI.

Die Accise- und Zoll-Defraudations-oder Malversations-Sachen nicht sowohl sofort durch Fiscale, als vielmehr regulariter durch die Commissarios Locorum bey ihrer ordinairen Bereisung der Städte untersucht, und ohne Weiltäufigkeit abgethan, oder darüber mit Beyfügung der Acten und Protocolle berichtet werden muß.

Wir befehlen demnach Unserer sämtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch übrigen Justitz und andern Collegiis, wie auch allen Steuer-Räthen, Richtern, Beamten und Magistraten, als auch besonders dem Officio Fisci und allen fiscalischen Bedienten hierdurch in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten, und die Verkürzung der Inquisitionen und Criminal-Processse Unserer allerhöchsten Intention gemäß auf alle Art und Weise zu befördern.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 30. Januarii 1737.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Wichahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





AGD

Wie es

Berückung der
VISITATIONEN

Wegen des

ns und der Diäten

zu halten sey,

Wann

Le zu Untersuchungen
geschicket werden.

Berlin, den 30. Januarii 1737.

AGD EBU AG.

ntner, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

